

RS UVS Niederösterreich 1999/01/07 Senat-MD-97-962

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.01.1999

Rechtssatz

Das Verbotsschild gemäß §52 lit a Z10a StVO bezieht sich in der betreffenden Fahrtrichtung immer nur auf einen bestimmten Straßenzug. Wenn eine Geschwindigkeitsbeschränkung für einen anderen Straßenzug gelten soll, muss dies durch die Anbringung entsprechender Verkehrszeichen besonders zum Ausdruck gebracht werden.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at